
646/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 09.06.2005

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Beate Schasching, Dr. Wittmann
und GenossInnen
an den Bundeskanzler
betreffend OGH-Urteil zur Haftung ehrenamtlicher Vereinsfunktionäre für Personen-
und Sachschäden von Vereinsmitgliedern

Nach der Entscheidung des OGH (siehe unten) haben verschiedene Verbände
Resolutionen verfasst. So lautet beispielsweise die Resolution des Vorstandes der
ASKÖ Wien wie folgt:

*„Das Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 23.09.2004 gegen den Judoverein Wels
bedroht aus unserer Sicht die Grundlage der Ehrenamtlichen Arbeit im organisierten
Vereinssport. Der Verein ist aufgrund der Verletzung eines minderjährigen
Vereinsmitglieds im Training zu Schadenersatz verurteilt worden. Nur Dank eines
bestehenden Versicherungsschutzes konnte die persönliche finanzielle Haftung der
Vorstandsmitglieder und damit wahrscheinlich auch das Ende des betreffenden
Vereines abgewendet werden.“*

*Es ist außer Streit zu stellen, dass die Entscheidung des OGH der derzeitigen
Rechtslage entspricht. Dennoch halten wir die geltenden Haftungsregelungen im
Sportbetrieb für nicht adäquat, sondern im Gegenteil für eine Gefahr für die
Aufrechterhaltung des Ehrenamtes.“*

*Eine Absicherung der ehrenamtlich tätigen Sportfunktionäre und damit die
Sicherstellung der Grundlage des organisierten Vereinssports kann nur mit einer
Gesetzesänderung herbeigeführt werden, wie sie insbesondere im Bereich der
Durchgriffshaftung auf Grund des Vereinsgesetzes 2002 auch von Experten*

nachdrücklich gefordert wird. Eine Einschränkung der Haftung ehrenamtlicher Vereinsfunktionäre für Personen- und Sachschäden von Vereinsmitgliedern sowie für finanzielle Schäden des Vereins selbst (§ 24 Abs. 1 VerG) auf grobe Fahrlässigkeit könnte Extremfälle wie diesen, die mit Sicherheit weder im Interesse des Gesetzgebers, noch im Interesse unserer Gesellschaft sind, in Zukunft vermeiden.

Da für die Vorbereitung einer solchen Gesetzesänderung das Innenministerium zuständig ist, ersuchen wir Sie, sehr geehrte Frau Innenministerin, einen Ministerialentwurf zur Novellierung des Vereinsgesetzes 2002 ausarbeiten zu lassen.

Der Vorstand der ASKÖ Wien“

Aus den erwähnten Gründen stellen die unterzeichneten Abgeordneten daher folgenden

Etschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Etschließung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Bundeskanzler als für Sport verantwortliche Regierungsmitglied wird ersucht, gemeinsam mit der zuständigen Fachministerin eine Gesetzesinitiative auszuarbeiten und als Regierungsvorlage dem Nationalrat zuzuleiten, die das im Betreff dargestellte Problem im Sinne der genannten Resolution löst.

Zuweisungsvorschlag: Sportausschuss